

**LBM****LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Eifelbahn Verkehrsgesellschaft mbH
Rheinhöller 3
53545 Linz am RheinIhre Nachricht:
vomUnser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V IV/11a – B/03/18Ihre Ansprechpartnerin:
Marita Bungarten
E-Mail:
Marita.Bungarten
@lbm.rlp.deDurchwahl:
(0261) 30 29-1486
Fax:Datum:
26.08.2019

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben:
„Errichtung einer Halle ohne Gleisanschluss, Grundstück Gemarkung Oberkasbach, Flur 8, Flurstück 255/28“
Adresse: Bahnhofstraße 7, Kasbach-Ohlenberg
Ihr Antrag vom 11.01.2019, Az. V IV/11a – B/03/18

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat den Bau einer Halle ohne Gleisanschluss neben der bestehenden Gleisanlage zum Gegenstand.

Aus den vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht und UVP-Screening), ergibt sich nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diejenigen Kriterien, welche im Folgenden nicht behandelt wurden, sind beim vorliegenden Vorhaben offensichtlich nicht tangiert.

Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Bahnhofstraße 7 in Kasbach-Ohlenberg und liegt in keinem ausgewiesenen naturschutzfachlichen Schutzgebiet. In direkter Umgebung zum Grundstück befindet sich das ehemalige Bahnhofsgebäude, das privat genutzt wird.

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 KoblenzFon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1025

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden

Rheinland-Pfalz

Das geplante Gebäude befindet sich in einer Randlage am Grundstück neben der bestehenden Gleisanlage.

Die Örtlichkeit selbst befindet sich im Außenbereich des Ortsteils Ohlenberg, ein Bebauungsplan o.ä. ist dort nicht vorhanden. Auswirkungen auf eventuell umliegende naturschutzfachlichen Gebiete können ausgeschlossen werden.

Im Weiteren erfolgt eine -neben der bereits vorhandenen Flächenversiegelung durch eine bisher nicht genutzte Bodenplatte mit einer Größe von 81 m²- weitere Flächenversiegelung von rd. 49 m².

Für diese bisherige sowie zusätzliche Versiegelung erfolgt eine Kompensation im Rahmen einer Ersatzzahlung für eine Ersatzmaßnahme, die von der Kreisverwaltung des Landkreises Neuwied festgesetzt wurde.

Der Eingriff kann durch diese Maßnahme ausgeglichen werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden von der Maßnahme nicht erheblich betroffen.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch ist anzumerken, dass möglicher Baulärm nicht in der Zeit von 22 Uhr – 6 Uhr entsteht.

Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase werden spürbare bzw. störende Erschütterungen erzeugt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten.

Es befindet sich auch kein Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Baumaßnahme zu einer Erhöhung des Risikos oder der Folge eines Störfalls führt.

Bereits in der Planung wurden die Auswirkungen auf die Umwelt seitens des Vorhabenträgers geprüft und Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dessen und der hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Schwere geringen Auswirkungen auf die Umwelt sowie deren relativ guten Vorhersehbarkeit ergibt sich, dass durch das Gesamtvorhaben im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wir weisen darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kerstin Wesemann